

**BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Jugendhilfeausschuss	24.05.2016	
Kreisausschuss	30.05.2016	
Kreistag	02.06.2016	

**Betreff:****Neufassung der Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund****Sachverhalt:**

Die derzeit geltenden Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund sind zum 01.01.2008 in Kraft getreten.

Der Landkreis Wittmund gewährt nach den Jugendförderrichtlinien Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Mit der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit soll sichergestellt werden, dass jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. In kaum einem anderen Bereich gibt es für junge Menschen so vielfältige Möglichkeiten, sich in ihre Rolle einzuüben, soziale Kontakte zu knüpfen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Die Förderung dieser Arbeit ist somit ein zentrales Element gesellschaftspolitischer Aufgaben. Die Kindheit und die Jugendphase haben sich im letzten Jahrzehnt erheblich verändert, ebenso die gesellschaftlichen Bedingungen und die daraus resultierenden Herausforderungen. Der Landkreis Wittmund fördert hiermit die vielfältigen Angebote, die zum Wohle der jungen Menschen im Kreisgebiet beitragen.

Aufgrund verschiedener Änderungen von Sach- und Rechtslagen ist eine Überarbeitung der Jugendförderrichtlinien notwendig. Die Höhe der Förderbeiträge der allgemeinen Jugendförderung und der Bildungsveranstaltungen soll angehoben werden, um somit den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Ebenso wurden einige Formulierungen in diesem Zusammenhang präzisiert. Ferner wurde in der Neufassung die weibliche Form hinzugefügt.

Die Änderungen sind in der Anlage 1 synoptisch dargestellt. Anlage 2 enthält die Neufassung der Förderrichtlinien. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen erläutert:

**I.4** Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sind gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe, Jugendgruppen und Jugendverbänden, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden und dafür eine Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe erhalten, Vereinbarungen abzuschließen, um den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen zu gewährleisten. Daher wurde der Passus aufgenommen, dass nur Träger der frei-

en Jugendhilfe, Jugendgruppen und Verbände, mit denen eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII getroffen wurde, zuwendungsberechtigt sind.

**II.1** Um die Attraktivität der Jugendarbeit zu steigern, soll die allgemeine Jugendförderung von 2,50 auf 5,00 € je aktivem Mitglied erhöht werden. Der Zuschussbetrag je Jugendgruppe soll auf 350,00 € jährlich begrenzt werden, so dass jeweils höchstens 70 Mitglieder gefördert werden können. Die Mitgliederzahlen liegen in den meisten Jugendgruppen unter 70. Ebenso gewähren die Gemeinden des Landkreises Wittmund den Vereinen und anerkannten Jugendgruppen größtenteils Zuschüsse für die aktive Jugendarbeit, für Fahrten, Lager und Freizeiten sowie Aufwandsentschädigungen für Jugendleiter/-innen. Die Landkreise Aurich, Friesland und Leer gewähren keine Zuschüsse für die allgemeine Jugendförderung, dafür fördern sie Projekte im Rahmen der Prävention und die Arbeit des Kreisjugendringes. Seitens der Jugendamtsverwaltung wird die Förderung weiterhin als positiv gesehen, um die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendgruppen zu fördern und damit die präventive Arbeit der Jugendgruppen zu bezuschussen.

**III.1.3** Bei den internationalen Jugendbegegnungen soll das Alter der Teilnehmer/-innen und Teilnehmerinnen entsprechend dem Kinder- und Jugendplan des Bundes auf 12 Jahre herabgesetzt werden.

**III.2.1** Für Jugendbildungsveranstaltungen soll der Zuschuss pro Teilnehmer/-in von 3,00 € auf 5,00 € je Tag erhöht werden. Mit den Jugendbildungsveranstaltungen soll der Erziehung zu Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit sowie die Verbesserung des Zusammenlebens von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit unterschiedlichen religiösen, ethnischen und kulturellen Hintergründen durch einen interkulturellen Dialog gefördert werden.

**Alt IV** Zuschüsse für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen sollen nicht in die neuen Jugendförderrichtlinien aufgenommen werden, da Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben.

**V.1** Für ehrenamtliche Kräfte, die die Freizeiten des Landkreises begleiten, soll die Aufwandsentschädigung von 20,00 € auf 40,00 € täglich erhöht werden, um das Engagement sowie die Motivation der Betreuer/-innen entsprechend zu würdigen.

**V.2** Bezüglich der Jugendleiterausbildungen soll ergänzt werden, dass Teilnehmer/-nnen die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Wittmund haben, einen Beitrag von 60,00 € zu zahlen haben.

Die Erhöhung der Förderbeiträge würde sich wie folgt auswirken:

	2015	Hochrechnung für 2017
Zuschüsse an Jugendgruppen	2.492,50 €	3.870,00 €
Aufwendungen und Zuschüsse für Bildungsveranstaltungen	363,00 €	605,00 €
Freizeithilfen	8.779,82 €	12.000,00 €*
Internationale Jugendbegegnungen	882,77 €	882,77 €
Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit	4.967,20 €	5.258,20 €
Förderung von Investitionen für Jugendheime	In 2015 wurden keine Zuschüsse ausgezahlt, aber für	Es liegt derzeit ein Antrag vor, Entscheidung steht noch aus.

	Haushaltsjahr 2016 35.000,00 €	Auszahlung wäre evtl. in 2017
Zuschüsse an Jugendverbände usw. für vermögenswirksame Beschaffungen	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>17.485,29 €</b>	<b>22.615,97 €</b> (ohne Erhöhung der Kostenhöchstgrenze würden sich die Kosten auf 19.615,97 € erhöhen.)

\* Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 28.02.2007 Sitzungsvorlage DS-Nr. 11/2007 wurde die Verwaltung beauftragt, auch in den kommenden Jahren sozialpädagogische Freizeiten nach den Jugendförderrichtlinien anzubieten, wobei die Kostenhöchstgrenze auf 9.000,00 EUR festgelegt wurde. Aufgrund der gestiegenen Kosten (u.a. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, sowie Erhöhung der unter V.1 vorgeschlagenen Aufwandsentschädigung) wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, im Rahmen der Änderung der Jugendförderrichtlinien die Kostenhöchstgrenze zu erhöhen und zwar auf 12.000,00 €.

1. Gesamtkosten keine € <input type="checkbox"/>	2. jährliche Folgekosten ab 2017 keine € ca. 22.700,00 <input type="checkbox"/>	3. objektbezogene Einnahmen keine € <input type="checkbox"/>
--	--	--

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €  
 stehen nicht zur Verfügung

### Beschlussvorschlag:

Die Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund werden in der anliegenden Fassung beschlossen und treten zum 01.01.2017 in Kraft und setzen die bisherigen Jugendförderrichtlinien außer Kraft. Im Rahmen der Neufassung der Jugendförderrichtlinien wird die Kostenhöchstgrenze für die sozialpädagogische Freizeit von 9.000,00 € auf 12.000,00 € erhöht.

Wittmund, den 04.05.2016

gez. Cassens, Uwe

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreisausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

### Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Jugendförderrichtlinien - Synoptische Gegenüberstellung  
Anlage 2 Jugendförderrichtlinien ab 01.01.2017